

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Erlass über die Stiftung des 51. Deutschen Wirtschaftsfilmpreises

Vom 30. Mai 2018

Zur Förderung von Filmen, die sich mit Themen der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland befassen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Deutschen Industriefilmpreis – seit 1980 Deutscher Wirtschaftsfilmpreis genannt – gestiftet. Seit 2008 ist der Wirtschaftsfilmpreis fester Bestandteil der Initiative „Kultur- und Kreativwirtschaft“ der Bundesregierung. Damit sollen insbesondere die journalistische Aufarbeitung von sowie die Wissensvermittlung über wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge durch audiovisuelle Medien gefördert werden. Der Wettbewerb hat darüber hinaus das Ziel Innovationen aus und für die Filmwirtschaft auszuzeichnen und zu fördern. Der entsprechende Erlass vom 29. Februar 1968 (BAnz. Nr. 66 vom 3. April 1968) wurde zuletzt geändert durch Erlass vom 6. Februar 2017 (BAnz AT 13.02.2017 B1).

Dieser Erlass wird wie folgt neu gefasst:

I.

Vergabe des Preises

(1) Der Deutsche Wirtschaftsfilmpreis (im Folgenden: der Preis) wird 2018 für die besonders eindrucksvolle filmische Darstellung in folgenden vier bzw. fünf Kategorien vergeben:

1. Wirtschaft gut erklärt

Die filmische Darstellung soll sich an eine breite Öffentlichkeit richten, mit Themen aus dem Bereich der Wirtschaft befassen und aktuelle gesellschaftliche oder technische, soziale oder politische Zusammenhänge und Entwicklungen behandeln. Dazu gehören auch internationale Themen der wirtschaftlichen Entwicklung. Besonders erwünscht sind Wettbewerbsbeiträge, die sich mit bedeutsamen Wirtschaftsthemen aus volkswirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Sicht oder erfolgreichen Unternehmern, Unternehmerpersönlichkeiten und Erfolgsgeschichten bei Neugründungen in Deutschland beschäftigen. Dies schließt auch Wirtschaftsreportagen, Magazinbeiträge und audiovisuelle Beiträge für digitale Medien ein. Besonders gewünscht sind dabei Beiträge, die nicht (primär) für das lineare Fernsehen produziert wurden und die dabei die Möglichkeit des Internets nutzen, um die Menschen zu erreichen. Bei der Bewertung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Beiträge ein Interesse und Verständnis für wirtschaftliche Vorgänge wecken und zur Aufklärung und Information des Publikums beitragen. Sehr willkommen sind auch Beiträge, die sich gezielt an Jugendliche und Kinder richten und der Wissensvermittlung dienen.

2. Wirtschaft gut präsentiert

Die filmische Darstellung soll sich mit Unternehmen oder Institutionen und deren Wertschöpfung auseinandersetzen. Es werden nachhaltig informative und qualitativ besonders anschauliche Beiträge gesucht, die z. Bsp. zum Zweck einer besseren Öffentlichkeitsarbeit der beauftragenden Firmen oder Einrichtungen hergestellt worden sind („Imagefilme“). Der Film muss dabei zwingend über eine reine Produktwerbung hinausgehen; Werbespots werden nicht berücksichtigt.

3. Filme innovativ produziert

Diese Kategorie steht für besonders innovative Techniken, Methoden und herausragende innovativ-künstlerische Elemente des Filmschaffens, insbesondere aus dem Bereich digitaler Filmgestaltung und technischer Entwicklungen für und aus der Filmwirtschaft. Darunter fallen innovative Techniken und Methoden in jeder Produktionsphase der Filmherstellung; z. B. im Rahmen der kreativen Gestaltung von Tempo, Rhythmus und Struktur der Erzählung (Filmschnitt), Bildgestaltung durch digitale visuelle Effekte (VFX-Design für Charaktere, natürliche, fiktive und fantastische Phänomene sowie Locations), Kameratechnik und Tongestaltung. Als Beiträge für diese Kategorie können kurze Filmausschnitte, Erklärvideos, Trailer oder Ähnliches eingereicht werden, die beispielhaft die vorgenannten Formen innovativer Filmproduktion darstellen.

4. Nachwuchsfilme

Beiträge aus den Kategorien 1, 2 und 3, die von Studentinnen und Studenten oder Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern gestaltet und realisiert worden sind. Diese sollen nach Abschluss der Ausbildung in der Regel nicht länger als drei Jahre tätig gewesen sein.

5. Jurypreis (jährlich optional):

Mit dem Jury-Preis werden besondere Verdienste, Persönlichkeiten, Unternehmen, Start-Ups sowie Geschäftsmodelle in der Filmwirtschaft ausgezeichnet, die sich durch ihren wirtschaftlichen Erfolg und ihre Innovationskraft

hervorheben. Es geht hierbei explizit nicht um die Auszeichnung künstlerischer, sondern wirtschaftlicher Leistungen und/oder Innovationen. Vorschläge für potentielle Preisträger können an die Jury gerichtet werden.

(2) Der Preisrichterausschuss kann in jeder Kategorie mehr als einen Preis zuerkennen, wenn die vorgestellten Filme unterschiedliche Bereiche thematisieren.

II.

Wettbewerb

(1) Zum Wettbewerb zugelassen werden Filme, die in der Regel eine längere Laufzeit als drei Minuten haben und in deutscher Sprachfassung eingereicht werden. Bei Filmen in Fremdsprachen ist das Vorhandensein deutscher Untertitel zwingend erforderlich.

(2) Die filmische Darstellung muss über eine reine Produkt- oder Firmenwerbung hinausgehen. Werbespots sind von der Teilnahme am Wettbewerb in allen Kategorien ausgeschlossen.

(3) Jeder Film kann nur einmal am Wettbewerb teilnehmen, und zwar im Jahr seiner Herstellung oder in dem darauf folgenden Jahr.

(4) Die Entscheidung über die Preisvergabe wird im Rahmen eines Wettbewerbs von einer Jury getroffen und vom BMWi oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bekannt gegeben.

(5) Bei Beiträgen von Rundfunkanstalten privaten oder öffentlichen Rechts sind von einer Redaktion pro Kategorie nur zwei ausdrücklich bezeichnete Filme zugelassen. Es muss sich bei den ausgewählten Filmen um geschlossene Einzelbeiträge handeln.

(6) Teilnahmeberechtigt ist ein Film nur dann, wenn die Auftraggeber oder Hersteller des Films ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben. Für die Feststellung der Hersteller, Auftraggeber und Gestalter ist der Vorspann bzw. Abspann des Films maßgebend.

(7) Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 5 können von der Jury durch Beschluss zugelassen werden.

(8) Die Filmbeiträge können von Auftraggebern, Gestaltern oder Herstellern bis zu einem vom BMWi im Bundesanzeiger bekannt zu gebenden Termin zur Teilnahme an dem Wettbewerb gemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt online auf der Internetseite des BAFA (www.bafa.de). Die ausgedruckte Anmeldung ist unterschrieben und unter Nennung eines Internet-Links bzw. der Beifügung einer Kopie des Films auf (DVD/Blu-ray/USB-Stick) an das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

– Referat 412 –

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn/Taunus

zu senden.

(9) Bei der Anmeldung sind für jeden Beitrag die Kategorie, die Zielgruppe(n) sowie das Datum seiner Fertigstellung anzugeben.

(10) Die Kosten für Transport und Lagerung trägt der/die Anmeldende, ebenso trägt er/sie das Risiko des Transports, der Lagerung und der Vorführung.

(11) Die Teilnehmer des Wettbewerbs erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass der/die Film(e) im Fall der Nominierung im Rahmen der Preisverleihung des Deutschen Wirtschaftsfilmpreises ausschnittsweise (z. B. als Trailer) gezeigt werden darf/dürfen.

(12) Darüber hinaus können sich die Teilnehmer des Wettbewerbs bei der Anmeldung damit einverstanden erklären, die Preisträgerfilme im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung des Deutschen Wirtschaftsfilmpreises in voller Länge auf den Internetseiten zum Deutschen Wirtschaftsfilmpreis des BMWi bzw. auf dem Internetportal der „Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft“ des BMWi einzustellen. Erteilen die Teilnehmer ihr Einverständnis, erklären Sie damit auch, dass ihnen die entsprechenden Bild- und Tonrechte vorliegen.

III.

Jury

(1) Über die Vergabe der Preise entscheidet eine Jury. Die Entscheidungen der Jury sind bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die Jury besteht aus mindestens neun und höchstens sechzehn Mitgliedern, die vom BMWi berufen werden. Mehrheitlich müssen die Mitglieder unabhängige, auf dem Gebiet des Wirtschaftsfilms fachkundige oder im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten sein, die nicht dem öffentlichen Dienst des Bundes oder eines Landes angehören. Hinzu kommt eine Vertreterin des BMWi. Die Mitglieder der Jury werden für zwei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Mit der Berufung einer neuen Jury endet die Amtszeit der bisherigen.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen werden. Mit Zustimmung der Jury ist die Sitzungsververtretung eines Mitglieds der Jury zulässig. Ist die Zustimmung erfolgt, hat die Vertreterin/der Vertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie ein benanntes Mitglied der Jury.

(4) Die Mitglieder der Jury sind an Anträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Die in Absatz 2 Satz 3 bezeichnete Vertreterin des BMWi beruft die Jury ein und führt den Vorsitz. Sie kann Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Vertreter des BMWi, der Filmförderungsanstalt, des BAFA und verfügbare Jurymitglieder (optionale Teilnahme) treffen eine Vorauswahl der eingesandten Beiträge.

(6) Für den Beschluss der Jury ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit der Jury erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder.

(7) Das BMWi kann Mitglieder der Jury abberufen, wenn sie ihre Aufgabe nicht wahrnehmen oder dauerhaft verhindert sind. Eine dauerhafte Verhinderung ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Mitglied ohne Angabe von Gründen der Jurysitzung fernbleibt.

IV.

Preisverleihung

(1) Der Filmpreis ist eine Auszeichnung, die aus einer Urkunde und einer Trophäe für den ersten Platz einer Kategorie besteht.

(2) In der Nachwuchskategorie 4 können bis zu drei Geldpreise vergeben werden.

(3) Den Preis erhalten die Gestalter, Hersteller und Auftraggeber des Films gemeinschaftlich.

(4) Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel können zusätzlich für herausragende Filme auch Geldpreise ausschließlich an die Gestalter vergeben werden.

(5) Maßgeblich für die Verleihung der Film- sowie der Geldpreise ist, welche Person/en als Gestalter, Hersteller und Auftraggeber in der Anmeldung für den Wettbewerb genannt werden. Diese Angaben sind insofern verbindlich.

(6) Bis zu drei Geldpreise in Höhe von insgesamt 20 000 Euro werden in der Kategorie 4 (Nachwuchsfilme) zum Zwecke der Nachwuchsförderung verliehen. Weitere bzw. zusätzliche Zuwendungen zu den Preisgeldern sind im Rahmen der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003 zulässig.

(7) Bestandteil des Nachwuchspreises ist außerdem ein Platz (freiwillig, einjährig) in der Jury des Deutschen Wirtschaftsfilmpreises für das Folgejahr.

(8) Den Ort der Preisverleihung bestimmt das BMWi.

V.

Ausschreibung

Der Wettbewerb wird mit Ausnahme der Kategorie 5 – optionaler Jurypreis, auf Grund einer Ausschreibung durchgeführt, die die weiteren Anmeldemodalitäten regelt.

VI.

Sonstiges

(1) Das BAFA, Eschborn, nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den Wettbewerb wahr.

(2) Die Mitglieder des Preisrichterausschusses sowie hinzugezogene Sachverständige erhalten auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Richtlinien für Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 2018

61004/007#004

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Daniela Brönstrup